

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals statis



18.323 n Kt. Iv. VD. Ermöglichung der institutionellen Beaufsichtigung von privaten Unternehmen und Organisationen

20.400 n Pa. Iv. WBK-NR. Lohngleichheit. Übermittlung der Analyseergebnisse an den Bund

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 29. März 2021

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) hat an ihrer Sitzung vom 29. März 2021 die titelerwähnten Initiativen vorgeprüft.

Die am 3. Dezember 2018 eingereichte Standesinitiative 18.323 verlangt die Bundesgesetzgebung dahingehend anzupassen, dass die Kantone die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichstellung von Mann und Frau überprüfen und Sanktionen gegen Arbeitgeber verhängen können, die gegen den Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau verstossen.

Die am 23. Januar 2020 eingereichte parlamentarische Initiative 20.400 verlangt das Gleichstellungsgesetz dahingehend anzupassen, dass diejenigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die seit dem 1. Juli 2020 zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse verpflichtet sind, das Ergebnis dieser Analyse dem Bund übermitteln müssen. Die Ergebnisse der Analyse würden zur Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen aufgrund der Artikel 13a bis 13i verwendet.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 3 Stimmen, der Standesinitiative 18.323 keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, der parlamentarischen Initiative 20.400 keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Germann

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Hannes Germann

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[18.323]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung nimmt der Kanton Waadt sein Initiativrecht auf Bundesebene wahr und ersucht die Bundesversammlung, die Bundesgesetzgebung, namentlich das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (OR; SR 220) und das Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG; SR 151.1), dahingehend anzupassen, dass die Kantone:

- die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichstellung von Mann und Frau, insbesondere punkto Lohn, überprüfen können;
- Sanktionen gegen Arbeitgeber verhängen können, die gegen den Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau verstossen.

[20.400]

Das Gleichstellungsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 13g Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Übermittlung der Ergebnisse an den Bund

1....

2 Die Arbeitgeber übermitteln das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse spätestens ein Jahr nach deren Überprüfung dem Bund. Die Ergebnisse der Analyse werden zur Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen aufgrund der Artikel 13a bis 13i verwendet.

1.2 Begründung

[18.323]

Seit 1981 ist die Gleichstellung von Frau und Mann, auch was den Lohn angeht, als Grundrecht in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 3) verankert. Das Bundesgesetz von 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) führt diesen Grundsatz aus. Dennoch kommt es im Kanton Waadt und in der Schweiz allgemein noch immer zu signifikanten Ungleichbehandlungen. Laut dem vom waadtändischen Gesundheits- und Sozialdepartement im September 2017 veröffentlichten "Rapport social vaudois" sind im Kanton Waadt 40 Prozent der Angestellten in einem atypischen Arbeitsverhältnis beschäftigt, wovon ein überproportionaler Teil auf Frauen entfällt. 78 Prozent der Frauen arbeiten Teilzeit in einem Pensum von mehr als 50 Prozent. 14 Prozent der Angestellten im Privatsektor sind von Tieflöhnen betroffen, 65 Prozent davon sind Frauen. Ein Lohn gilt als Tieflohn, wenn er auf Basis eines Vollzeitpensums weniger als zwei Drittel des Medianlohnes von 5930 Franken ausmacht. Die Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen belaufen sich im Durchschnitt auf 12,4 Prozent. Im Jahr 2013 wendeten Frauen im Schnitt 12 Stunden mehr für Hausarbeiten auf als Männer. Ein Teil dieser Unterschiede lässt sich durch objektive Faktoren wie Ausbildungsgrad, berufliche Stellung, Anforderungsprofil der Stelle oder Berufserfahrung erklären. Doch der Anteil der unerklärbaren Lohnunterschiede bleibt hoch und macht rund 40 Prozent aus. Er ist über die vergangenen Jahre stabil geblieben.

Mehr als 20 Jahre nach dem Inkrafttreten des GIG sind diese Ergebnisse enttäuschend. Offensichtlich braucht es Instrumente, die wirksam die in der Verfassung festgeschriebene Lohngleichheit fördern. Die Massnahmen zur Verringerung der Ungleichbehandlungen auf dem Arbeitsmarkt, namentlich die Verbesserung der Ausbildung und der Rahmenbedingungen, haben zwar gewisse Früchte getragen, doch die Bekämpfung der Lohndiskriminierung obliegt nach wie vor vollumfänglich den Frauen und ist abhängig von deren Möglichkeiten, rechtliche Schritte einzuleiten. Um Lohngleichheit zu erreichen, genügt es nicht, Lohngleichheit zu verkünden, sondern es müssen die Voraussetzungen für das Erreichen der Verfassungsziele geschaffen werden. Die



eidgenössischen Räte diskutierten in den letzten Wochen über die Halbheiten des aktuellen Entwurfes zur Revision des GlG wie die partiellen Lohngleichheitsanalysen ohne Kontrollen oder Sanktionen. Und obwohl es sich nur um Minimalmassnahmen handelt, werden diese von der konservativen Mehrheit im Ständerat, die den Entwurf am 28. Februar 2018 an die Kommission zurückwies, als exzessiv betrachtet.

Angesichts des Starrsinns der Politikerinnen und Politiker, welche an der Selbstkontrolle der Unternehmen zur Erreichung der Lohngleichheit festhalten möchten - eine Strategie, die sich in den letzten zwei Jahrzehnten als überaus wirkungslos erwiesen hat -, müssen sich die eidgenössischen Räte unbedingt einen Ruck geben, ihre Verantwortung wahrnehmen und diesen krassen und gesetzeswidrigen Ungerechtigkeiten einen Riegel schieben. Hierzu ist es dringender denn je erforderlich, den Kantonen, die sich für Frauenrechte einsetzen, in Bern Gehör zu verschaffen. Diese Standesinitiative bietet den Waadtländer Ratsmitgliedern die Möglichkeit dafür. Sie verlangt eine seriöse Revision der Bundesgesetzgebung, die den Kantonen erlaubt, die Einhaltung der Lohngleichheit tatsächlich zu kontrollieren und die Arbeitgeber, die dagegen verstossen, zu bestrafen. Der Kanton Waadt muss auf nationaler Ebene auch weiterhin eine Vorreiterrolle bei der Gleichstellung von Mann und Frau spielen.

[20.400]
keine Begründung

2 Stand der Vorprüfung

[18.323]
An ihrer Sitzung vom 23. Januar 2020 hat die WBK-N mit 15 zu 9 Stimmen beschlossen, dem Rat zu beantragen, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Der Nationalrat ist diesem Antrag am 25. September 2020 mit 126 zu 65 Stimmen bei 3 Enthaltungen gefolgt.

[20.400]
Nach Einreichung der parlamentarischen Initiative durch die WBK-N am 23. Januar 2020 hat die WBK-S an ihrer Sitzung vom 26. Juni 2020 mit 7 zu 6 Stimmen beschlossen, ihr keine Folge zu geben. Die WBK-N wiederum hat am 15. Oktober 2020 mit 15 zu 10 Stimmen beschlossen, der Initiative Folge zu geben, um sie dem Rat zur Vorprüfung zu unterbreiten. Der Nationalrat beschloss am 17. Dezember 2020 mit 114 zu 68 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

An ihrer Sitzung vom 29. März 2021 hat die WBK-S die Standesinitiative [18.323](#) und die parlamentarische Initiative [20.400](#) gemeinsam diskutiert. Sie unterstreicht die Bedeutung der in Sachen Lohngleichheit mit der Änderung des Gleichstellungsgesetzes ([17.047](#)) getroffenen Massnahmen. Bevor die Umsetzung der jüngsten Revision abgeschlossen ist und deren Wirkung evaluiert werden kann, hält sie weitere Revisionsschritte allerdings für verfrüht. Ausserdem liess sich die Kommission informieren, dass die Kantone bereits nach geltendem Recht über einen gewissen gesetzgeberischen Handlungsspielraum zur Durchsetzung der Gleichstellung im Erwerbsleben, insbesondere der Lohngleichheit verfügen. Ein ausdrücklicher Vorbehalt im Bundesrecht respektive eine ausdrückliche Ermächtigung durch den Bundesgesetzgeber sei aus juristischer Sicht nicht erforderlich und hätte blass deklaratorische Wirkung. Aus diesen Gründen erkennt die Kommission aktuell keinen Handlungsbedarf und beantragt ihrem Rat mit 8 zu 3 Stimmen respektive 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, den beiden Initiativen keine Folge zu geben.